

# **Klausur Nr. 1240**

## **Strafrecht**

### **(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Auszug aus den Akten des Landgerichts Berlin I (Az.: 7 Ks 21 Js 233/24) gegen Bastian Brühl

#### **Auszug aus den Gründen des Urteils:**

...

#### **III.**

1.

Der Angeklagte kam Anfang Oktober 2024 mit dem gesondert verfolgten Peter Potentes überein, gemeinsam gebrauchte Fahrzeuge zu entwenden. In Ausführung ihres Vorhabens suchten die beiden am 7. und am 13. Oktober 2024, sowie am 8. November 2024 verschiedene Autohäuser in Berlin auf ...

Sie nahmen im Freien abgestellte Fahrzeuge in Augenschein und täuschten unabhängig voneinander Kaufinteresse vor. Entsprechend ihrem Tatplan lenkte Potentes die Aufmerksamkeit des Verkaufspersonals ab, indem er vorgab, mit dem Wagen eine Probefahrt machen zu wollen. Den zur Probefahrt übergebenen Kfz-Schlüssel steckte Potentes ins Zündschloss, um dann nochmals aus dem Fahrzeug auszusteigen und den Verkäufer in ein Gespräch zu verwickeln. Der Angeklagte nutzte schließlich die Situation, um mit dem Fahrzeug wegzufahren. Während des nachfolgend entstandenen Chaos beim Verkaufspersonal verschwand dann auch jeweils der anderweitig verfolgte Potentes ...

2.

Am Freitag, 15. November 2024, gegen 0:30 Uhr brach der Angeklagte nach einem in den Tagen zuvor gemeinsam abgesprochenen Tatplan zusammen mit den beiden 19-jährigen Mittätern Moritz Treu und Daniel Höfer in die Villa des Managers Dr. Ulrich Heckler in 14193 Berlin, Grunewalder Straße 137 ein, nachdem sie einen Tipp bekommen hatten, dass der Inhaber sich aufgrund von Waffengeschäften angeblich die ganze Woche im Ausland aufhalte.

Absprachegemäß hatte sich der Angeklagte bei diesem Einbruch mit einer geladenen 9 mm-Pistole bewaffnet, die nach der gemeinsamen Vorstellung aller Täter dazu dienen sollte, möglichen Widerstand bei den beabsichtigten Wegnahmehandlungen zu brechen, falls wider Erwarten doch jemand anwesend sein sollte. Dabei nahmen die drei Täter zumindest billigend in Kauf, dass die geladene Waffe auch auf Menschen gerichtet würde. Bei Auftreten von Widerstand sollte in den Boden oder in die Luft geschossen werden.

Als die Täter kurz nach dem Eindringen in die Villa vom Inhaber Dr. Ulrich Heckler überrascht wurden, bedrohte der Angeklagte den Dr. Heckler, um Geld zu erzwingen. Dabei löste sich aus der vom Angeklagten selbst geführten Pistole ein Schuss, der Dr. Heckler tötete. Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass der Angeklagte nur versehentlich geschossen hatte, als er bei seinen Drohungen mit der entscherten Waffe vor dem Kopf von Dr. Heckler herumhantierte. Jedenfalls war es objektiv und auch für den Angeklagten selbst voraussehbar, dass sich bei dem willensgesteuerten Bedrohen mit der ungesicherten Waffe ein Schuss lösen und ein Mensch getötet werden könnte.

Nachdem die anderen Täter bemerkt hatten, dass der Angeklagte, der sehr erschrocken war, auf Dr. Heckler geschossen und diesen getroffen hatte, brachen alle die weitere Tatausführung ab und verließen den Tatort ohne Beute.

#### IV.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund ..., sowie der Aussagen der Zeugen ..., den verlesenen Urkunden ... (*Beweiswürdigung*) ...

#### V.

Durch sein Verhalten hat sich der Angeklagte des Bandendiebstahls in drei Fällen sowie des Versuchs des schweren Raubes mit Todesfolge gemäß §§ 242, 244 I Nr. 2; 251, 22, 23; 53 StGB schuldig gemacht.

1.

... Den Fahrzeugdiebstählen lag ein Zusammenschluss von zwei Personen zu Grunde. Es bestand der ernsthafte Wille, für eine gewisse Dauer in Zukunft mehrere selbständige Diebstähle an gebrauchten Fahrzeugen zu begehen. Die Täter handelten mit gefestigtem Bandenwillen und bildeten deshalb eine Bande i.S.d. § 244 I Nr. 2 StGB; ein solcher auf gewisse Dauer angelegter und verbindlicher Gesamtwillen ist stets dann anzunehmen, wenn die Täter - wie in den vorliegenden drei Fällen - ein gemeinsames übergeordnetes Bandeninteresse verfolgen ...

2.

... Da die Täter nach dem tödlichen Schuss keinerlei Gegenstände mitnahmen, sondern die Villa sofort verließen, ist kein vollendeter Raub gegeben, ebenso kein vollendeter Diebstahl, sondern nur ein versuchter Raub. Auch bei § 251 StGB ist der Versuch strafbar.

... Ein strafbefreiender Rücktritt gemäß § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB scheidet bereits daran, dass bei keinem der Täter ein Bemühen um die Verhinderung der Tatvollendung vorlag: Als der Schuss sich gelöst hatte, verließen die Täter sofort das Haus, ohne sich um das schwerverletzte, aber noch lebende Opfer zu kümmern ...

VI. (Strafzumessung)

VII. (Kosten)

*Unterschriften*

7 Ks 21 Js 233/24

**Protokoll:**

der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Berlin I (Schwurgericht) am 21. Februar 2025 (Auszug)

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Bieber als Vorsitzender  
Richter am Landgericht Klotz und Richterin am Landgericht Dr. Schlegel als Beisitzer  
Erna Eck und Robert Ritz als Schöffen  
Staatsanwältin Rose als Vertreterin der Staatsanwaltschaft  
Rechtsanwalt Weinreich als Verteidiger des Angeklagten  
Justizangestellte Müller als Urkundsbeamtin

Ferner sind erschienen der Angeklagte, sowie die Zeugen ...

Die Zeugen wurden über ihre Zeugenpflichten belehrt. Sie verließen den Sitzungssaal.

Zur Person vernommen erklärte der Angeklagte: ...

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 5. Dezember 2024. Es wurde festgestellt, dass die Anklage ohne Änderungen am 19. Dezember 2024 zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist.

§ 243 Abs. 4 StPO wurde beachtet. Eine Verständigung nach § 257c StPO hat nicht stattgefunden. Sodann wird der Angeklagte ordnungsgemäß belehrt (§ 243 Abs. 5 StPO).

Der Angeklagte äußerte sich zu seinen persönlichen Verhältnissen, verweigerte aber Angaben zur Sache.

1. Zeuge: Peter Potentes, geb. 18. November 1972, Versicherungsvertreter, in derselben Sache bereits rechtskräftig verurteilt durch Urteil des Amtsgerichtes Mitte vom 12. Dezember 2024, ...

**Klausur Nr. 1240 (Strafrecht)**  
**Sachverhalt – S. 4 von 10**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Der Zeuge sagt zur Sache aus. Der Zeuge bleibt gem. § 60 Nr. 2 StPO unbeeidigt und wird entlassen.

2. Zeuge: Rolf Schumacher, geb. 12. Mai 1967, KfZ-Verkäufer, ...

Der Zeuge sagt zur Sache aus, bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

3. Zeuge: Karl-Heinz Frenzl, geb. 8. Juni 1964, KfZ-Verkäufer, ...

Der Zeuge sagt zur Sache aus, bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

4. Zeuge: David Häkinner, geb. 24. Dezember 1966, KfZ-Verkäufer, ...

Der Zeuge sagt zur Sache aus, bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

5. Zeuge: Natascha Tramitz, geb. 25. März 1976, Sekretärin, ...

Die Zeugin sagt zur Sache aus, bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

6. Zeuge: Moritz Treu, KfZ-Mechaniker, ...

Nach Belehrung gemäß § 55 StPO verweigert der Zeuge gegenüber sämtlichen ihm gestellten Fragen die Aussage, da er sich damit bezüglich des gegen ihn selbst noch laufenden Verfahrens vor der Jugendkammer möglicherweise selbst belasten würde.

Der Zeuge wird entlassen.

7. Zeuge: Maria Furth, ...

Nach Anhörung der Beteiligten

**b.u.v.**

„Der Angeklagte ist während der Dauer der Vernehmung der Zeugin Maria Furth (geschiedene Ehefrau des Angeklagten) zu entfernen, da die ernsthafte Gefahr besteht, dass die vom Angeklagten psychisch stark abhängige Zeugin andernfalls nicht aussagen wird. Die Zeugin hat gegenüber dem Gericht angekündigt, in seiner Anwesenheit von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, im Falle seiner Abwesenheit

aber aussagen zu wollen. Von diesem Entschluss ist die Zeugin nicht abgerückt, obwohl der Vorsitzende in insgesamt fünf langen Gesprächen versuchte, sie umzustimmen.“

Der Angeklagte verlässt den Sitzungssaal.

Es erscheint die Zeugin Maria Furth.

Die Zeugin sagt nach Belehrung gemäß §§ 52 Abs. 3, 61 StPO zur Sache aus. Sie beruft sich nach Erwägungen des Vorsitzenden sie vereidigen zu wollen auf ihr Eidesverweigerungsrecht. Die Zeugin bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Der Angeklagte betritt wieder den Sitzungssaal.

8. Zeuge: Berta Heckler, Rentnerin, ...

Die Verteidigung widerspricht der Verwertung der Aussage, da der Angeklagte hier in eine Falle gelockt worden sei. Bei seiner Vernehmung am 22. November 2024 glaubte dieser nämlich, mit dem Vernehmungsbeamten völlig allein im Raum zu sein. Ihm hätte mitgeteilt werden müssen, dass sich im Nebenraum eine Person befindet, die seine Stimme in der Absicht, den Täter des Raubüberfalles zu identifizieren, mithören würde. Da dies nicht getan wurde, liege eine unzulässige Täuschung vor.

Die Zeugin sagt zur Sache aus, bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Der Vorsitzende stellt fest, die Unterrichtung des Angeklagten über den Inhalt der Aussage der Zeugin Maria Furth unterlassen zu haben. Der Vorsitzende holt dies nun nach.

... (9., 10. und 11., ...)

12. Zeuge: Karl-Heinz Brühl, Wachmann, ...

Es wird festgestellt, dass der Zeuge der Onkel des Angeklagten ist. Nach Belehrung gemäß §§ 52 Abs. 3, 61 StPO erklärt der Zeuge, die Aussage verweigern zu wollen.

Der Zeuge wird entlassen.

Der Vorsitzende erklärt nun folgendes: Der Sachverständige Dr. Sigmund Freud war von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren beauftragt worden, die Glaubhaftigkeit des Zeugen Karl-Heinz Brühl zu begutachten. Aufgrund seiner Wahrnehmungen während der vorgenommenen Untersuchungen, insbesondere der Erzählungen, die ihm der Zeuge Karl-Heinz Brühl über seine Beobachtungen während seines Schichtdienstes für die "Wach- und Schließgesellschaft Grünwald"

in der Nacht vom 14. auf den 15. November 2024 machte, sei er nun zusätzlich als Zeuge zu vernehmen.

13. Zeuge: Dr. Sigmund Freud, Psychologe, ...

Der Zeuge sagt zur Sache aus und wird vereidigt.

Die Verteidigung protestiert gegen die Verwertung der Aussage, da so das Zeugnisverweigerungsrecht des Zeugen Karl-Heinz Brühl umgangen werde.

Nach kurzer Beratung

**b.u.v.**

„Die Aussage des Zeugen Dr. Freud ist verwertbar.“

**Begründung:**

„Die Erhebung des Beweises ist zulässig, weil die Situation, in welcher der Zeuge Karl-Heinz Brühl sich bei Abgabe seiner Erklärungen gegenüber dem Sachverständigen Dr. Freud befand, keine Vernehmung im Sinne der Strafprozessordnung darstellte.

Der Zeuge Brühl hatte als diensthabender Wachmann in dieser Nacht Beobachtungen gemacht, die er zur Anzeige brachte. Da er schon des Öfteren Anzeigen gemacht hatte, die sich aus Sicht der Polizei regelmäßig als "blinder Alarm" darstellten, wurde er im Auftrag des Gerichts vom psychologischen Sachverständigen Dr. Freud auf seine Glaubwürdigkeit hin untersucht. Dabei machte er völlig freiwillig dem Sachverständigen gegenüber detaillierte Angaben, die daraufhin auf die Spur seines eigenen Neffen führten. Dass er diese später bei der Vernehmung unmittelbar durch die Polizei verweigerte, ändert nichts an der ursprünglichen Freiwilligkeit der Aussage.“

Der allgemein vereidigte psychologische Sachverständige Dr. Sigmund Freud erstattet nun sein Gutachten. Anschließend beruft er sich gemäß § 79 Abs. 3 StPO auf seinen allgemeinen Sachverständigeneid.

Der Zeuge und Sachverständige Dr. Sigmund Freud wird daraufhin entlassen.

Es wurde festgestellt, dass das Bundeszentralregister keinen Eintrag über den Angeklagten enthält.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen, die §§ 240, 257 StPO wurden beachtet.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft beantragte ...

Der Verteidiger des Angeklagten beantragte ...

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Sodann verkündete der Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

### **Urteil:**

**Der Angeklagte ist schuldig ...**

Angewandte Vorschriften: §§ 242, 244 I Nr. 2, 251, 22, 23, 53 StGB.

Es folgt mündliche Begründung des Urteils, sowie Rechtsmittelbelehrung.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung

*Unterschriften*

**Klausur Nr. 1240 (Strafrecht)**  
**Sachverhalt – S. 8 von 10**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Gerd Weinreich  
Rechtsanwalt  
Severinstr. 12b  
10117 Berlin

24. Februar 2025

An das  
Landgericht Berlin I  
Berlin

Landgericht Berlin I  
Eingang: 24.02.2025

- *Übermittlung per beA* -

In der Strafsache gegen

Bastian Brühl, Tutzingerstraße 17, 10999 Berlin wegen versuchten Raubes mit Todesfolge u.a.  
Az.: 7 Ks 21 Js 233/24

lege ich für den Angeklagten gegen das Urteil des LG Berlin I vom 21. Februar 2025

## **R e v i s i o n**

ein.

*Weinreich*  
Rechtsanwalt

---

Protokoll und schriftliches Urteil wurden dem Verteidiger am 3. März 2025 zugestellt.

---

Der stark überlastete Rechtsanwalt Weinreich beauftragt daraufhin den bei ihm beschäftigten Referendar Tyrolia mit der Fertigung des Revisionsbegründungsschriftsatzes. Dieser soll, unabhängig von den bisherigen Diskussionen, aber nur solche Rügen erheben, die auch wirklich einigermaßen erfolgversprechend sind.

---

## Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Nehmen Sie gutachterlich zu den Erfolgsaussichten der Revision Stellung. Zeitpunkt der Bearbeitung ist der **17. März 2025**. Stellen Sie dabei betreffend den Mandanten zunächst erfolgversprechende und dann wenig erfolgversprechende Rügen dar. Gelangt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.
2. Gelangt der/die Bearbeiter/in zu dem Ergebnis, dass die Fortführung der Revision unter Berücksichtigung der Interessen des Mandanten Erfolg versprechend ist, so sind abschließend nur die Revisionsanträge an das Gericht auszuformulieren.

Gelangt der/die Bearbeiter/in zu dem Ergebnis, dass die Fortführung der Revision nicht Erfolg versprechend ist und/oder nicht im Interesse des Mandanten liegt, so ist der sich daraus ergebende Schriftsatz an das Gericht zu fertigen. Ein Mandantenschreiben ist nicht zu erstellen.

3. Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, ist bei den Beweismitteln jeweils davon auszugehen, dass in der Beweiswürdigung eine Verwertung *zulasten* der Angeklagten erfolgte.

Bezüglich der Zeugin Berta Heckler (Mutter des Opfers) ist davon auszugehen, dass diese in der Tatnacht von ihrem nur wenige Meter entfernten Schlafzimmer aus die Stimme eines der Täter hörte und bei der Vernehmung am 22. November 2024 nach ihrer Aussage als diejenige des Angeklagten identifizieren konnte.

4. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. § 265 StPO ist nicht verletzt. Ebenso ist zu unterstellen, dass - soweit es darauf ankommt - die Amtsermittlungspflichten (§ 244 Abs. 2 StPO) nicht verletzt wurden.
5. Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil keine Revision eingelegt.
6. Zugelassene Hilfsmittel:
  - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
  - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
  - c) Meyer-Goßner/Schmitt, StPO;
  - d) Fischer, StGB.

**Klausur Nr. 1240 (Strafrecht)**  
**Sachverhalt – S. 10 von 10**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Anhang:

Februar 2025							März 2025							April 2025						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2						1	2		1	2	3	4	5	6
3	4	5	6	7	8	9	3	4	5	6	7	8	9	7	8	9	10	11	12	13
10	11	12	13	14	15	16	10	11	12	13	14	15	16	14	15	16	17	18	19	20
17	18	19	20	21	22	23	17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27
24	25	26	27	28			24	25	26	27	28	29	30	28	29	30				
							31													